| | ANLAGE | | | | |
|--|---------------------------------|--|--|--|--|
| Gemeinde Eitorf DER BÜRGERMEISTER | zu TOPkt. | | | | |
| Fitarf dan 17.04.2022 | interne Nummer XV/0694/V | | | | |
| Eitorf, den 17.04.2023 | | | | | |
| Amt 20.1 - Kämmerei | | | | | |
| Sachbearbeiter/-in: Peter Bohlscheid | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | i.V. | | | | |
| Bürgermeister | Erste Beigeordnete | | | | |
| | VORLAGE | | | | |
| | - öffentlich - | | | | |
| Beratungsfolge | | | | | |
| Rat der Gemeinde Eitorf | 08.05.2023 | | | | |
| Tagesordnungspunkt: | | | | | |
| Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2023/24 der Gemeinde Eitorf | | | | | |
| Beschlussvorschlag: | | | | | |
| | | | | | |

- 1. Der Rat der Gemeinde Eitorf hebt die beschlossene Haushaltssatzung 2023/24 vom 20.03.2023 auf.
- 2. Der Rat der Gemeinde Eitorf beschließt die beigefügte Haushaltssatzung 2023/24.

Begründung:

Der Rat der Gemeinde Eitorf hat in der Sitzung am 20.03.2023 über die/den Haushaltssatzung/-plan 2023/2024 beschlossen. Die so beschlossene Satzung wurde am 21.03.2023 der Kommunalaufsicht beim Rhein-Sieg-Kreis angezeigt und um eine Genehmigung gebeten.

Im Rahmen der Prüfung der Haushaltssatzung/des Haushaltsplans 2023/2024 durch die Kommunalaufsicht ist aufgefallen, dass an einigen Punkten Differenzen zwischen der Haushaltssatzung sowie dem Haushaltsplan bestehen (Schreiben als Anlage 1 beigefügt).

Die nachfolgend beschriebenen Änderungen sind redaktioneller Natur und haben keinerlei Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzplan sowie die Investitionen, die in der Sitzung am 20.03.2023 beschlossen worden sind, gleichwohl muss der Beschluss über die Haushaltssatzung 2023/24 vom 20.03.23 aufgehoben werden und ein neuer Beschluss über die Haushaltssatzung 2023/24 erfolgen.

Diese Differenzen beziehen sich auf den § 1 der Haushaltssatzung und sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

| Lfd. | | Betrag laut | Betrag laut | Abweichung |
|------|-------------------------------|---------------|---------------|-------------|
| Nr. | | beschlossener | Haushaltsplan | |
| | | Satzung | 2023/2024 | |
| | | 2023/2024 | | |
| 1. | Ergebnisplan Gesamtbetrag der | 51.268.056 € | 51.234.029 € | 34.027 € |
| | Erträge 2024 | | | |
| 2. | Finanzplan Einzahlungen aus | 45.284.940 € | 45.084.940 € | 200.000 € |
| | Verwaltungstätigkeit 2023 | | | |
| 3. | Finanzplan Auszahlungen aus | 46.759.654 € | 46.559.654 € | 200.000 € |
| | Verwaltungstätigkeit 2023 | | | |
| 4. | Finanzplan Auszahlungen aus | 48.384.222 € | 46.385.414 € | 1.998.808 € |
| | Verwaltungstätigkeit 2024 | | | |

Zu 1.: Der Gesamtbetrag der Erträge aus dem Ergebnisplan setzt sich zusammen aus den ordentlichen Erträgen, den Finanzerträgen und den außerordentlichen Erträgen. Für den in der Satzung festzusetzenden Betrag werden diese drei Ertragsarten addiert. Dabei ist für den Betrag der Erträge für das Jahr 2024 versehentlich der Betrag der außerordentlichen Erträge für das Haushaltsjahr 2025 aufaddiert worden. Dadurch ergibt sich eine Abweichung von 34.027 €. In der beigefügten Satzung ist die Position entsprechend korrigiert.

Zu 2./3.: In einem früheren Stadium der Planung wurde in 2023 bereits ein Betrag von 200.000 € als Ein-/Auszahlung für zusätzliche Stellen für eine mögliche Weiterentwicklung des Areals ZF vorgesehen. Dieser Betrag wurde in der Haushaltsplanung wieder verworfen und ist erst ab 2024 vorgesehen (s. Vorbericht Seite 19-20/ Erläuterungen Produkt 01.04.02 Seite 63-65 im Zahlenwerk). Die ursprünglichen Ein-/Auszahlungssummen wurden in der Satzung für 2023 nicht angepasst. Die beigefügte Satzung enthält die korrekten Summen.

Zu 4.: Es wurde versehentlich die Summe der Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit aus dem Finanzplan für das Jahr 2025 in der Satzung für das Jahr 2024 ausgewiesen. In der beigefügten Satzung wird die korrekte Summe für das Jahr 2024 dargestellt.

Da die redaktionellen Änderungen teilweise erheblich sind (vor allem Nr. 4) ist ein erneuter Beschluss der Haushaltssatzung erforderlich, um die am 20.03.23 beschlossenen Ansätze aus Ergebnis- und Finanzplan korrekt in der Satzung darzustellen. Die Änderungen betreffen lediglich die oben beschriebenen Korrekturen, welche aus manuellen Übertragungsfehlern resultieren. Alle übrigen Paragraphen der Haushaltssatzung sowie der Haushaltsplan als Anlage sind unverändert zum Beschluss aus der Sitzung vom 20.03.23. Änderungen der geplanten Jahresergebnisse sowie der Hebesätze sind damit nicht verbunden.

Zunächst muss die am 20.03.20223 beschlossene Haushaltssatzung aufgehoben werden (Beschluss zu Nr. 1). Im Anschluss ist ein Beschluss über die korrigierte Satzung notwendig (Beschluss Nr. 2). Die korrigierte Satzung ist nachfolgend abgebildet, dabei sind die geänderten Zahlen in fett markiert:

Haushaltssatzung der Gemeinde Eitorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Eitorf mit Beschluss vom 08.05.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| ine Frank pieulou peit | | <u>2023</u> | 2024 |
|---|-----|------------------------------------|--|
| im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | | 51.450.375,00 € 51.387.422,00 € | 51.234.029,00 € 52.552.770,00 € |
| im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf | | 45.084.940,00 € | 46.386.081,00€ |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Ifd. Verwaltungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus | | 46.559.654,00 € | 46.385.414,00€ |
| | | 6.924.010,00 € | 8.320.564,00 € |
| der Investitionstätigkeit auf | | 14.719.019,00€ | 13.387.739,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | | 10.638.645,00 € | 6.664.204,00€ |
| | | 1.621.620,00 € | 1.597.696,00 € |
| festgesetzt. | | | |
| | § 2 | | |
| | | <u>2023</u> | <u>2024</u> |
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | | 7.795.009,00 € | 5.067.175,00€ |
| | § 3 | | |
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | | <u>2023</u> | <u>2024</u> |
| | | 18.459.530,00€ | 600.000,00€ |
| | § 4 | | |
| Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisg | | 2023 | <u>2024</u> |
| wird auf | - | 0,00€ | 1.318.741,00 € |

| fe | st | g | e | S | e | t | z | t | |
|----|----|---|---|---|---|---|---|---|--|
| | | | | | | | | | |

§ 5

| | <u>2023</u> | <u>2024</u> |
|---|----------------|----------------|
| Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicher | rung | |
| in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf | 30.000.000,00€ | 30.000.000,00€ |
| festgesetzt. | | |

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 wie folgt festgesetzt:

| | | <u>2023</u> | <u>2024</u> |
|----|---|-------------|-------------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | | |
| | (Grundsteuer A) | 359 v.H. | 359 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 699 v.H. | 760 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 507 v.H. | 507 v. H. |

§7

entfällt

§ 8

Im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen können vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beschäftigten und Stellen von Beschäftigten mit vergleichbaren oder niedriger einzustufenden Beamten besetzt werden.

Im folgenden Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Anlage(n):

Anlage 1 – Schreiben Kommunalaufsicht Rhein-Sieg-Kreis Aussetzung der Anzeigefrist vom 19.04.2023